

Satzung der Stadt Neutraubling über die Benutzung der öffentlichen Parkanlage Haid Park

vom 19. September 2018

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neutraubling betreibt die Parkanlage Haid Park als öffentliche Einrichtung. Die Abgrenzung und Lage des Haid Parks ist in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2 Zweck

Der Haid Park dient Einwohnern und Besuchern zur Erholung und erfüllt wichtige ökologische und klimatische Funktionen. Seine Fläche dient in Teilbereichen als ökologische Ausgleichsfläche gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB). Zudem kann eine Nutzung des Haid Parks für kulturelle oder soziale Veranstaltungen erfolgen; diese bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Neutraubling.

§ 3 Einrichtungen der Parkanlage

Einrichtungen der Parkanlage sind alle Pflanzen, Sträucher und Bäume. Darüber hinaus zählen bauliche Anlagen, sowie Gegenstände, die den Benutzern oder Aufsichtspersonen zum Gebrauch dienen, wie z. B. Servicestützpunkt, Toiletten, Ruhebänke, Abfallbehälter oder sonstige - zum Zwecke der Ausgestaltung aufgestellten, beziehungsweise angebrachten Gegenstände, wie Beleuchtungseinrichtungen oder Informationstafeln - zu den Einrichtungen.

§ 4 Benutzungszeitraum

Die Stadt Neutraubling kann die Benutzung des Haid Parks oder einzelne Teile der Anlage zeitlich beschränken. Der nächtliche Aufenthalt ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt. Das Durchqueren auf den Parkwegen bleibt davon unberührt. Ein Lagern ist ganztägig nicht gestattet.

§ 5 Verhalten in der Parkanlage

(1) Die Parkanlage mit ihren Bepflanzungen, baulichen Anlagen, Einrichtungsgegenständen und Umzäunungen darf nicht beschädigt, verunreinigt, oder verändert werden. Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen, sind unzulässig.

(2) Insbesondere ist untersagt,

a) Pflanzflächen zu betreten oder zu befahren. Rasen- bzw. Wiesenflächen dürfen

- nicht befahren werden, aber zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen genutzt werden,
- b) Parknutzer durch Spiel- und Sportgeräte zu belästigen oder zu gefährden,
 - c) Kfz-Verkehr aller Art, ausgenommen Besucherverkehr auf ausgewiesenen Kfz-Stellplätzen,
 - d) das Radfahren außerhalb der angelegten Wege,
 - e) Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen oder die Notdurft der Hunde in der Parkanlage liegen zu lassen bzw. den Hundekot nicht ordnungsgemäß zu entfernen,
 - f) Abfälle bzw. Gegenstände wegzuworfen oder liegen zu lassen (z. B. Flaschen, Zigarettenreste),
 - g) das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in der Anlage,
 - h) offenes Feuer zu machen sowie zu grillen,
 - i) gewerbliche Aktivitäten aller Art auszuführen,
 - j) Alkohol zu trinken (Ausnahmen können bei genehmigten Veranstaltungen gelten)
 - k) Rundfunk- und andere Tonwiedergabegeräte in störender Lautstärke zu spielen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzer der Parkanlage haften der Stadt Neutraubling nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für entstehende Schäden.
- (2) Die Benutzung der Parkanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Neutraubling haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 S. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer als Benutzer

- 1. entgegen den Bestimmungen des § 4 die Parkanlage oder deren Einrichtungen benutzt oder eine solche Benutzung zulässt,
- 2. gegen die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Verhaltensregeln verstößt,
- 3. den Verboten des § 5 Absatz 2 zu widerhandelt.

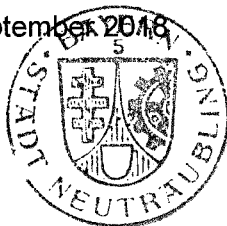
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neutraubling, 19. September 2018

Stadt Neutraubling


Heinz Kiechle
Erster Bürgermeister



Anlage

Lageplan

Zur Satzung über die Benutzung der
öffentlichen Parkanlage „Haid Park“

